

## Erläuterungen

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Tatsachen verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrenumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vermittlern nicht gestattet und ohne restliche Wirkung für die Gesellschaft.

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Gesellschaft sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein genehmigt.

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### 1. Haftpflichtversicherung

Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbestimmungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen, die dem Versicherungsschein beigeheftet werden, sofern nicht vorher auf Verlangen ausgehändigt.

**Auf den Umfang der Sachschadendeckung gemäß § 4 AHB und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen nach § 4 Ziff. I.6 a und b AHB wird besonders hingewiesen.**

**Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß § 8 Ziff. III. AHB hingewiesen.**

Die Versicherung gilt nur für die Haftpflicht aus der privaten Benutzung von Wassersportfahrzeugen.

Die Gesamtleistung gilt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte, bei Deckungssumme Euro 15.000.000 das Einfache dieser Deckungssumme.

### 2. Kaskoversicherung

Auf die Versicherung finden die Spezialbedingungen für Wassersportfahrzeug – Versicherungen und die vereinbarten Besonderen Bedingungen bzw. Klauseln Anwendung. Die Spezialbedingungen und die Besonderen Bedingungen werden dem Versicherungsschein beigeheftet, sofern nicht vorher auf Verlangen ausgehändigt; die Klauseln auf dem Versicherungsschein vermerkt bzw. beigeheftet.

#### Achtung:

Bei einer Neuwertversicherung muss die Versicherungssumme immer dem aktuellen Neuwert entsprechen. Zur Vermeidung einer Unterversicherung muss die Versicherungssumme während der Vertragsdauer jeweils auf den aktuellen Neuwert angeglichen werden (siehe hierzu auch Punkt 5.1.1 der Spezialbedingungen).

Geltungsbereich (Fahrtengebiet)	im Norden	im Westen	im Osten	im Süden
	bis:	bis:	bis:	bis:
A	60°N	0°	20°O	47°N
B	65°N	10°W	30°O	35°N*

\*nicht näher als 20 m an die afrikanische Küste.

Wird für das Fahrtengebiet B kein Zuschlag erhoben, gilt bei Fahrten außerhalb des Gebietes A eine Verdoppelung der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung im Schadenfall, mindestens jedoch Euro 250 vereinbart.

#### 2.1 Effektenversicherung

Wenn besonders beantragt, an Bord befindliche Kleidung, Decken, Kissen, Zelte, Radio-, Fernseh- und Musikapparate, Campingartikel u.ä. nur gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Unfall des ganzen Fahrzeuges, soweit nicht durch eine andere Versicherung gedeckt. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt auf erstes Risiko, so dass keine Unterversicherung angerechnet werden kann. Ein Schaden belastet den gegebenenfalls bestehenden Schadenfreiheitsrabatt nicht.

#### 2.2 Wrackbeseitigungskosten

Wenn ein Staat oder zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach dem die Leistungspflicht begründeten Sinken und Abandon des versicherten Schiffes die Hebung des Wracks und/oder Aufräumen für Rechnung des Versicherten veranlasst, so haftet der Versicherer für die entstandenen Kosten zusätzlich zur Entschädigungsleistung bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme.

#### 2.3 Bergungskosten

Aufwendungen auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer bis zu 50 % der Versicherungssumme, maximal Euro 10.000, zusätzlich zur Versicherungssumme ersetzen.

### 3. Unfallversicherung

Für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Unfallversicherung- Bedingungen für die Sportboot- Insassen- Unfallversicherung maßgebend.

Für die Personen unter 18 Jahren gelten neben den AUB die Zusatzbedingungen für die Kinderunfallversicherung.

Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von schwerem Nervenleiden befallen oder dauernd vollständig arbeitsunfähig sind.

Über das 75. Lebensjahr hinaus kann die Versicherung in der Regel zu den vereinbarten Bedingungen und Beiträgen nicht fortgeführt werden.

Versicherten, die am Unfalltag das 65. Lebensjahr vollendet haben wird die Invaliditätsentschädigung in Form einer Rente gemäß § 1 AUB gewährt.

Das Skischlepp-Risiko kann nur nach besonderer Vereinbarung gegen Prämienzuschlag versichert werden.

Die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB), die Person deren Bedingungen, ggf. die Zusatzbedingungen, werden dem Versicherungsschein beigeheftet, sofern nicht vorher auf Verlangen ausgehändigt.

### 4. Anhängerversicherung

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Anwendung. Auch wenn für Anhänger keine Versicherungspflicht besteht, können Sie nach § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftbar gemacht werden.

## 5. Anrechnung von Zahlungen bei mehreren Forderungen

Schulden Sie uns zu den umseitig genannten Verträgen (A-D) einen Beitrag und wurde oder wird auf die fällige Gesamtsumme nur eine Teilzahlung geleistet, ohne dass Sie angeben, für welchen Vertrag die Teilzahlung geleistet, ohne dass Sie angeben, für welchen Vertrag die Teilzahlung gelten soll, dann berechnen wir diese Teilzahlung verhältnismäßig auf die verschiedenen Verträge, wenn Sie nicht innerhalb von 8 Tagen nach entsprechender Aufforderung mitteilen, für welchen Vertrag die Zahlung gelten soll.

## 6. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/ oder an den Verband der Schadenversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der Schweizerischen National- Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/ die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen- auf Wunsch sofort – überlassen wird.

## 7. Informationen zum Widerrufsrecht

Wird ein Versicherungsvertrag mit einer längeren Laufzeit als 1 Jahr beantragt, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absonderung die Wiederrufsbelehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Der Widerruf ist zu richten an unsere Gesellschaft an die auf dieser Seite genannten Anschrift. Unterbleibt diese Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

### Einige Begriffe, die Sie kennen sollten:

Haftpflicht-Versicherung	Versicherungsschutz für Schäden Dritter, entstanden aus dem Halten, Gebrauch und Besitz eines Sportbootes (Fremdschaden).
Kasko-Versicherung	Versicherungsschutz für Schäden am eigenen Schiff.
Unfall-Versicherung	Versicherungsschutz für Personen auf eigenem Schiff.
Vorläufige Deckungszusage	Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, dass der Versicherungsschutz zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, ohne dass bis dahin ein Versicherungsschein erstellt und die Prämie bezahlt wurde (§ 38 V.V.G.)
Neuwert	Händlerpreis eines Schiffes inkl. Antrieb, Zubehör und Ausrüstung
Zeitwert	Der Betrag, der aufgewendet werden muss, um ein Schiff gleichen Typs, Alters, Zustandes und gleicher Ausrüstung wiedererwerben zu können (Marktwert).
Unterversicherung	Entspricht die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, wird ein Schaden nur im Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert erstattet.
„Neu für alt“	Abzüge bei der Zeitwertversicherung bei Verwendung von neuen Teilen, die zu einer Wertsteigerung des Schiffes führen.
Effekton	Lose Einrichtungsgegenstände wie Kleidung, Bettwäsche, Geschirr etc., aber auch Radio, Fernseher, Fernglas etc.
Franchise	Selbstbeteiligung des Kunden im Schadenfall.
Expertise	Gutachten eines Sachverständigen.
Zertifikat	Bestätigung. Im Ausland muss teilweise das Bestehen einer Bootshaftpflicht-Versicherung nachgewiesen
Grobe Fahrlässigkeit	Besonders schweres Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, Missachtung von Dingen, die bei naheliegenden Überlegungen jedem auffallen müssen.
Höhere Gewalt	Unabwendbares Ereignis wie zum Beispiel Hochwasser und Sturm
Sturm	Atmosphärisch bedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
Technischer Totalschaden	Wenn nach einem Schaden die Reparaturkosten über dem Wert des Schiffes liegen.